

08.12.00

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 141. Sitzung am 8. Dezember 2000 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/4942 - zu dem

Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 736/00 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/4942

07.12.00

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale
- Drucksachen 14/4242, 14/4435, 14/4631, 14/4899 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Joachim Poß

Berichtersteller im Bundesrat: Minister Peer Steinbrück

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 beschlossene Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Dezember 2000

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde

Vorsitzender

Joachim Poß

Berichtersteller

Peer Steinbrück

Berichtersteller

Anlage

**Gesetz
zur Einführung einer Entfernungspauschale**

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

"Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,70 Deutsche Mark für die ersten 10 Kilometer und 0,80 Deutsche Mark für jeden weiteren Kilometer anzusetzen, höchstens jedoch 10 000 Deutsche Mark; ein höherer Betrag als 10 000 Deutsche Mark ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt."

Zu Artikel 2 (Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes)

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**'Artikel 2
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes**

Artikel 1 Nr. 10 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

"10. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe "0,70 Deutsche Mark" durch die Angabe "0,36 Euro", die Angabe "0,80 Deutsche Mark" durch die Angabe "0,40 Euro" und jeweils die Angabe "10 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "5 112 Euro" ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe "0,80 Deutsche Mark" durch die Angabe "0,40 Euro" ersetzt."

21.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 2000 und am 8. Dezember 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.